

Gewalttätigkeiten Sind unerlaubte körperliche Einwirkungen⁷ auf andere Personen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des oder der Angegriffenen verbunden sind. In Erscheinungsform und Auswirkungen geringfügige Einwirkungen, z. B. leichtes Anrempeln oder Beiseiteschieben oder Beiseiteziehen ohne größere Kraftanwendung, fallen nicht unter den Begriff der Gewalttätigkeiten⁸. Allerdings kommt es auf das Ausmaß des physischen Kraftaufwands dann nicht an, wenn nachhaltige körperliche Einwirkungen unter Ausnutzung technischer oder sonstiger Hilfsmittel herbeigeführt werden. Es muß sich auch nicht notwendig um Einwirkungen handeln, die eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens (durch Schmerzverursachung) zur Folge haben. Vielmehr sind auch andere Einschränkungen, z. B. der Bewegungsfreiheit (gewaltsames Festhalten, Niederdrücken oder Zurückdrängen), als Gewalttätigkeiten erfassbar.

Soweit Gewalttätigkeiten in der Mißhandlung anderer bestehen, muß die körperliche Einwirkung noch nicht die Qualität einer Körperverletzung i. S. des § 115 StGB erreicht haben.

Drohungen sind ernst zu nehmende Ankündigungen eines durch den Täter herbeizuführenden erheblichen Nachteils. Unter welchen Voraussetzungen von einem erheblichen Nachteil gesprochen werden muß, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller sachlichen und persönlichen Umstände des konkreten Falls und der jeweiligen Tatsituation sagen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß der in Aussicht gestellte Nachteil in seiner sozialen Gewichtung den anderen Begehungsweisen des Rowdytums entsprechen muß. Dabei kann es sich, da § 215 StGB — anders als z. B. § 210 StGB — uneingeschränkt von Drohungen spricht, um erhebliche Nachteile aller Art handeln. Es muß sich also nicht notwendig um die Ankündigung von Gewalttätigkeiten handeln, mag das auch für rowdyhaftes Handeln typisch sein. Vielmehr genügt die Ankündigung erheblicher Nachteilszufügung anderer Art, z. B. der Zerstörung oder Beschädigung der im Eigentum des Adressaten der Drohungen stehenden Gegenstände.

Ob der Täter die Nachteilszufügung durch eigenes Tätigwerden oder das von ihm lenkbare Handeln eines anderen in Aussicht stellt, macht für die Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens keinen Unterschied. Eine Drohung i. S. des § 215 StGB liegt auch vor, wenn der angedrohte erhebliche Nachteil nicht den Bedrohten, sondern eine dritte Person treffen soll, wenn diese zu dem Bedrohten in solchen persönlichen Beziehungen steht, daß sich der sie treffende Nachteil auch als erheblicher Nachteil für den Adressaten der Drohung darstellt. Das wird bei engen verwandtschaftlichen Beziehungen in der Regel der Fall sein; es kann aber bei Vorliegen konkreter Besonderheiten auch in anderen Fällen zutreffen.

Die Drohung muß ernst zu nehmen sein, d. h. objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. Der Täter muß diesen Eindruck herbeiführen wollen; allerdings bleibt es rechtlich unerheblich, ob er die Drohung auch verwirklichen will.

Mit dem Begriff „*grobe Belästigungen*“ ist in das Gesetz ein Sammelbegriff aufgenommen worden, der es

⁷ Im Gegensatz hierzu sind körperliche Einwirkungen in pflichtgemäßer Dienstausbübung (z. B. von Angehörigen der Volkspolizei) oder Notwehrhandlungen durch die sozialistische Rechtsordnung ausdrücklich geboten.

* Solche Handlungen sind selbstverständlich nur dann keine Gewalttätigkeiten i. S. des § 215 StGB, wenn es bei diesen geringfügigen Einwirkungen bleibt und sie nicht etwa lediglich den provokatorischen Beginn eines insgesamt schwerwiegenden Angriffs bilden oder den integrierten arbeitsteiligen Beitrag des Beteiligten einer Gruppe darstellen, deren Gesamtantritt eine Rowdystrafat ist.

ermöglicht, alle nicht als Gewalttätigkeiten und Drohungen erfassbaren schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderer Personen als Handlungen zu erfassen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder das sozialistische Gemeinschaftsleben stören.

Grobe Belästigungen können im wiederholten oder dauernden Verstellen von Geh- oder Fahrwegen bzw. von Aus- und Eingängen und in wiederholten belästigenden körperlichen Einwirkungen auf andere Personen bestehen, denen noch nicht die Qualität von Gewalttätigkeiten zukommt. Auch über die Einwirkung auf Sachen können, grobe Belästigungen vorgenommen werden, ohne daß eine Beschädigung dieser Sachen herbeigeführt wird, so z. B. durch Bereiten von Hindernissen (Verlagerung gestapelten Baumaterials vor Hauseingänge u. a. m.). Schließlich kann auch Ruhestörung, die ständig wiederholt wird oder von langer Zeitdauer ist, zur groben Belästigung werden.

Wie viele Sammelbegriffe birgt der Begriff „*grobe Belästigungen*“ die Gefahr unzulässiger Ausweitung in sich, und die Praxis hat bereits gezeigt, daß die Gerichte dieser Gefahr nicht immer entgangen sind. So ist die einmalige Störung der Nachtruhe schlechthin, z. B. durch überlautes Spielenlassen von Radio- oder Tonbandgeräten, verschiedentlich als grobe Belästigung i. S. des § 215 StGB angesehen worden. Dieser Auffassung muß mit Nachdruck entgegengetreten werden. Von einer einmaligen Ruhestörung kann u. E. nur unter besonderen Voraussetzungen eine grobe, den Tatbestand des Rowdytums erfüllende Belästigung ausgehen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn infolge besonderer Lautstärke ein großer Personenkreis in der Nachtruhe gestört wird oder wenn die Ruhestörung infolge ihrer Beschaffenheit (z. B. Explosionsknall) oder auf Grund anderer Umstände nachhaltige Schockwirkungen auslöst (z. B. in Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen).

Ausschließlich auf Sachen oder Einrichtungen gerichtete Einwirkungen sind von § 215 StGB nur insoweit erfaßt, als sie zu Beschädigungen geführt haben. Selbstverständlich kann auch die Zerstörung von Sachen und Einrichtungen, die ja begrifflich deren Beschädigung einschließt, den objektiven Tatbestand einer Rowdyhandlung erfüllen.

Die Beschädigung setzt nicht zwingend eine Substanzverletzung voraus; es kommt darauf an, ob und in welcher Weise die Sache oder die Einrichtung nach der Einwirkung des Täters in ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt ist. So ist z. B. ein in seine Bestandteile zerlegtes Fahrzeug gemäß § 215 StGB beschädigt, auch wenn kein Einzelteil weggenommen oder zerstört wird und damit eine stoffliche Verringerung nicht eingetreten ist. Ebenso kann sich beispielsweise das Beschmieren von Bildwerken oder Denkmälern, die Verschmutzung von Brunnen oder die Einwirkung auf Tiere, deren Gebrauchszweck dadurch erheblich beeinträchtigt wird, als Beschädigung darstellen.

Die subjektive Seite des Tatbestands

Das Rowdydelikt erfordert *Vorsatz*. Der Täter muß sich also -zu der Handlung, durch die eines der vorstehend behandelten objektiven Merkmale erfüllt wird, bewußt entschieden haben. Fahrlässig verursachte Gewalteinwirkungen, grobe Belästigungen oder Beschädigungen können nicht als Rowdytum qualifiziert werden.

Dies wird mitunter in der praktischen Rechtsanwendung nicht konsequent genug beachtet, vor allem dann, wenn vorsätzliche Rowdyhandlungen mit fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen und Belästigungen verbunden sind. In solchen Fällen wird zuweilen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt untersucht, welche